

# **Satzung des Deutschen Jugendinstituts e.V.**

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 01.12.2004 und in den Mitgliederversammlungen vom 26.11.2010, 14.10.2011 und 28.10.2021 geändert.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Deutsches Jugendinstitut e.V."  
Er hat seinen Sitz in München.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, Erkenntnisse über die Situation junger Menschen, Ergebnisse im Bereich der Jugend- und Familienforschung sowie der Sozial- und Bildungsforschung, soweit diese für die Sozialisation von Kinder und Jugendlichen relevant sind, zu sammeln, zu erweitern und zu verbreiten.
- (2) Er soll mit dazu beitragen, die empirischen und theoretischen Grundlagen zu verbessern, die zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen im Bereich der Jugend- und Familienpolitik und den einschlägigen Gebieten der Sozial- und Bildungspolitik und zur Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen notwendig sind. Dabei sollen in erster Linie die Interessen des Bundes, aber auch die Interessen der Länder und Gemeinden sowie der übrigen in den genannten Bereichen tätigen Institutionen und Organisationen berücksichtigt werden.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein ein Institut mit folgenden Aufgaben:
  - die Sammlung und Dokumentation von Fakten über die Situation von Kindern und Jugendlichen und der Familien, in denen diese aufwachsen, sowie über einschlägige Ergebnisse der Jugend-, Familien-, Sozial- und Bildungsforschung im In- und Ausland;
  - die Beratung bei der Initiierung und Beurteilung von Forschungsvorhaben, bei der Auswertung und Umsetzung von Forschungsergebnissen und der Prioritätenfindung im gesellschaftlichen Handlungsfeld;
  - die Durchführung von Auftragsforschung in den Bereichen Jugend-, Familien-, Sozial- und Bildungsforschung sowie die Initiierung und Durchführung eigener Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung von Forschungsansätzen und zur Verbreiterung der wissenschaftlichen Grundlagen. Die Forschung soll grundsätzlich praxisbezogen sein und auch Erfolgskontrollen einbeziehen;
  - die Verbreitung der dokumentierten Fakten und der Informationen über Forschungsvorhaben an interessierte Stellen sowie die fortlaufende Veröffentlichung von Forschungsvorhaben an interessierte Stellen sowie die fortlaufende Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die in besonderem Maße zur Förderung des Vereinszweckes beitragen können. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums gewählt. Dies gilt nicht für Mitglieder gemäß Absatz (3).
- (2) Neben den in § 10 näher bezeichneten Aufgaben der Mitgliederversammlung sollen die Mitglieder, insbesondere durch Mitwirkung in beratenden Ausschüssen, verantwortlich zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen (vgl. § 11).
- (3) Im Hinblick auf den Vereinszweck gehört dem Verein ständig eine festgelegte Zahl von Mitgliedern an, die von folgenden Stellen benannt werden:

Oberste Bundesbehörden (3)

Oberste Landesjugendbehörden (3), davon 1 aus dem Bereich der Jugendämter oder Landesjugendämter

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (3)

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (3)

Deutscher Bundesjugendring (1)

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (1)

Arbeitsgemeinschaft deutscher Familienorganisationen (2)

Bundesjugendkuratorium (1)

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ (1)

Arbeitsgemeinschaft sozialwissenschaftlicher Institute e.V. (ASI) (1)

- (4) Die übrigen Mitglieder sind nach den Bestimmungen des Absatz (1) zu wählen. Dabei sollen die in Absatz (3) nicht erfassten Arbeitsgebiete und wissenschaftlichen Disziplinen Berücksichtigung finden. Die Zahl der Mitglieder soll nicht mehr als 40 betragen.
- (5) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Ablauf der Wahlperiode,
  - b) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds,
  - c) sofern die Voraussetzungen des Absatz (1) nicht mehr vorliegen und die Mitgliederversammlung das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellt. Dies gilt insbesondere für Mitglieder gemäß Absatz (3), wenn eine Organisation oder Institution ihren Vorschlag widerruft,
  - d) durch Auflösung des Vereins.

## § 6 Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch einmalige oder laufende Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen aufgebracht werden.
- (3) Die Zuwendungen des Bundes (§§ 23,44 BHO) werden dem Verein im Rahmen des Haushaltsplans des Bundes und des vom Bund gebilligten Wirtschaftsplanes (§ 7) des Vereins gewährt.

## § 7 Wirtschaftsplan

- (1) Zur Sicherstellung der Finanzierung ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes mit dem Stellenplan spätestens 12 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vom Vorstand nach Zustimmung durch das Kuratorium dem BMFSFJ vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist nach den Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts aufzustellen und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

## § 8 Jahresbericht, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr Jahresbericht und Jahresrechnung dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Unbeschadet der Prüfungsrechte des Zuwendungsgebers und des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes ist die Jahresrechnung von einem vom Kuratorium zu bestimmenden sachverständigen Prüfer zu prüfen.

## § 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung,
  2. das Kuratorium,
  3. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erhalten.

- (3) Die Haftung des Vorstandes und der Mitglieder der anderen Organe gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal und höchstens zweimal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- das Kuratorium ihre Einberufung beschließt oder
  - mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich in Präsenz zusammen. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation in Form von Video-, Telefon- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden. Dies umfasst auch die Ausübung der Mitgliederrechte mit den Mitteln der elektronischen Kommunikation. Der Vorstand entscheidet über die Durchführungsform der jeweiligen Sitzung. Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzuleiten. Zu der Mitgliederversammlung sind auch die Mitglieder des Kuratoriums, je eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterschaft sowie – zu einschlägigen Tagesordnungspunkten – eine Vertreterin/ein Vertreter des Betriebsrates einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereins oder, wenn diese/dieser verhindert ist, von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Anregungen und Stellungnahmen zu den Schwerpunkten der Arbeit des Instituts,
  - Zu- und Abwahl von Mitgliedern nach Maßgabe des § 5,
  - Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach § 12 (1) b -e,
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Kuratoriums und Entlastung des Kuratoriums,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Über die Beratungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereins und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8)
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  - Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder; die beantragten Änderungen

müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben sein.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Bei der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d - e ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

- c) Ist die Beschlussfähigkeit nach a) nicht gegeben, kann die Versammlung sofort neu einberufen werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in diesem Fall unzulässig; ausschlaggebend für die Beschlussfassung ist dann die Mehrheit, im Falle einer Satzungsänderung drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- d) Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 11 Ausschüsse

- (1) Das Kuratorium kann beratende Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich abgegrenzten Aufgaben einsetzen. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können hierfür Vorschläge machen.
- (2) In den Ausschüssen wirken von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Mitglieder mit. Zur Mitarbeit können auch Sachverständige, die nicht Mitglieder sind, hinzugezogen werden. Dies gilt auch für sachkundige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts.

## § 12 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören 12 Mitglieder an, und zwar:
  - a) drei Vertreterinnen/Vertreter des Bundes aus den beteiligten Bundesministerien,
  - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden aus dem Kreis der Mitglieder,
  - c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Sitzlandes,
  - d) sechs Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, von denen,
    - ein Mitglied aus dem Bereich der kommunalen Jugendhilfe<sup>1</sup>
    - ein Mitglied aus dem Bereich der freien Jugendhilfe und
    - zwei Mitglieder aus dem Bereich der Wissenschaft kommen.
  - e) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts, die/der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Es besteht Übereinstimmung in der Mitgliederversammlung, dass das nach § 12 (1) d), erster Spiegelstrich (i.e.: „ein Mitglied aus dem Bereich der kommunalen Jugendhilfe“) der Satzung des DJI e.V. zu wählende Mitglied des Kuratoriums von den Vertretern der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in die Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird.

- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz (1) d) und e) werden für eine Wahlperiode gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Wahlperiode ist die Zeit zwischen der Wahl in der Mitgliederversammlung bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Wahl des Mitgliedes gemäß Absatz (1) e) schlagen die Institutsmitarbeiterinnen/ Institutsmitarbeiter mindestens drei Personen vor. Aus diesen wählt die Mitgliederversammlung zugleich die Stellvertreterin/den Stellvertreter.
- (4) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der gemäß Absatz (1) d) gewählten Mitglieder seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Diese Wahl erfolgt jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung des Kuratoriums nach der erfolgten Wahl dieser Mitglieder durch die Mitgliederversammlung. Stellvertretende Vorsitzende / Stellvertretender Vorsitzender ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- (5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums sollen in regelmäßigem Turnus stattfinden. Sie werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von ihr/ihm geleitet. Das Kuratorium tritt grundsätzlich in Präsenz zusammen. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation in Form von Video-, Telefon- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden. Dies umfasst auch die Ausübung der Mitgliederrechte mit den Mitteln der elektronischen Kommunikation. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Gremiums entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand des DJI über die Durchführungsform der jeweiligen Sitzung. Die Sitzungsunterlagen sollen zusammen mit der Einladung verschickt werden. Eine Sitzung des Kuratoriums ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (7) Das Kuratorium kann anhand der Tagesordnung über die Teilnahme der Forschungsdirektorinnen/Forschungsdirektoren, der Leiterinnen/Leiter wissenschaftlicher Arbeitsbereiche und anderer Institutsmitarbeiterinnen/ Institutsmitarbeiter an seinen Sitzungen entscheiden.
- (8) In den Sitzungen des Kuratoriums hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder gemäß Absatz (1) a), b) und c) kann durch eine schriftlich bevollmächtigte Vertreterin/einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter, das Stimmrecht der Mitglieder gemäß Absatz (1) d) durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Kuratoriumsmitglied ausgeübt werden. Das Mitglied gemäß Absatz (1) e) wird durch die gewählte Stellvertreterin/den gewählten Stellvertreter vertreten.
- (9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen hat. Die Bundesregierung muss mindestens mit einer Stimme vertreten sein. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- (10) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufsicht darüber, dass der Vorstand seine Tätigkeit satzungsgemäß ausübt. Es ist vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins und des Instituts von besonderem Gewicht oder finanzieller Tragweite zu informieren.
- (11) Das Kuratorium beschließt über den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht und über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung.

- (12) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:
- das jährlich vorzulegende Arbeitsprogramm,
  - der jährlich vorzulegende Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Finanzierungsplans,
  - die Ausweitung oder Einschränkung der Aufgaben des Instituts, insbesondere die Übernahme oder Verlängerung von Projekten,
  - die Geschäftsordnung des Instituts,
  - die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals entsprechend der Entgeltgruppe höher als EG 15 TVöD,
  - der Abschluss, die Änderung und Kündigung von über- und außertariflichen Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger über- und außertariflicher Leistungen,
  - der Abschluss von solchen Honorarverträgen, die einen vom Kuratorium festgesetzten Betrag übersteigen,
  - Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeinen Vergütungs- und Sozialregelungen,
  - der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen,
  - Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Die haushaltmäßige Einwilligung des Zuwendungsgebers bleibt unberührt.
- (13) Der Vorstand kann bestimmte Angelegenheiten als Eilfälle bezeichnen. In diesen Fällen kann anstelle des Kuratoriums dessen Vorsitzende/Vorsitzender zusammen mit ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter den erforderlichen Beschluss fassen oder seine Zustimmung erteilen. Die übrigen Kuratoriumsmitglieder sind davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (14) Dem Kuratorium obliegen die Wahl und Abberufung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Vereins, die zugleich Direktorin/der zugleich Direktor des Instituts ist. Bei Abschluss, Änderung und Kündigung des Arbeitsvertrages mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereins und Direktorin/Direktor des Instituts wird das Kuratorium durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden vertreten.
- Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor wird von der Direktorin/dem Direktor im Einvernehmen mit dem Kuratorium bestellt.
- Das Kuratorium beruft auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors bis zu 2 Forschungsdirektorinnen/Forschungsdirektoren als Kuratoriumsmitglieder; die Berufung kann befristet erfolgen. Verlängerungen sind ebenso möglich wie die Aufhebung der Befristung. Zur Vorbereitung eines Vorschlags für das Kuratorium ist eine Berufungskommission einzusetzen. Einzelheiten zum Verfahren sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (15) Das Kuratorium bereitet die Wahl neuer Mitglieder durch die Mitgliederversammlung vor.
- (16) Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums:
- Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
- (17) Bei Beschlüssen in finanziellen Angelegenheiten oder von erheblicher personeller Auswirkung und nach Absatz (16) können die Vertreterinnen/Vertreter des Bundes nicht überstimmt werden.

- (18) Über die Beratungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### § 13

#### **Vorstand des Vereins und Direktorium des Instituts**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende/Vorsitzender des Vereins ist die Direktorin/der Direktor, stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Vereins ist die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB berechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung des Instituts nimmt das Direktorium wahr, dem die Direktorin/der Direktor, die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor und bis zu 2 Forschungsdirektorinnen/Forschungsdirektoren angehören. Die Direktorin/der Direktor leitet das Institut verantwortlich im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Instituts.
- (3) In allen personalrechtlichen und -wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten ist die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor verantwortlich zu beteiligen. Sie/Er ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt (in entsprechender Anwendung von § 9 BHO).
- (4) Die Vertretung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Vereins und Direktorin/Direktors richtet sich im Verein nach Abs. 1, in der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 4, im Übrigen nach der Geschäftsordnung.

### § 14

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden auf einer zu diesem Zweck unter Einhaltung der Fristen und Formen gemäß § 10 einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bundesministerium, das für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist (oberste Bundesbehörde im Sinne des § 83 SGB VIII), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.